

**Vereinbarung über die freiwillige Fusion
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld
Stand 17.01.2018**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I – Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Ziele
- § 2 Organe der Verbandsgemeinde
- § 3 Ortsrecht
- § 4 Rechtsnachfolge

Abschnitt II – Verwaltungszusammenführung

- § 5 Verwaltungsorganisation
- § 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger
- § 7 Personalrat/Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt III – Einzelbestimmungen

- § 8 Kindertagesstätten
- § 9 Schulen/Sport/Jugendarbeit
- § 10 Volkshochschule/Weiterbildung
- § 11 Hallenbad
- § 12 Brandschutz/Wehrleitung/First-Responder
- § 13 Raumordnung und Flächennutzungsplan
- § 14 Verbandsgemeindeverbindungswege
- § 15 Bauhof
- § 16 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 17 Energie und Infrastruktur
- § 18 Beteiligung sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 19 Wirtschaftsförderung/Tourismus/Kultur
- § 20 Partnerschaften
- § 21 Verwaltung von Jagdgenossenschaften
- § 22 Schiedsgerichtsbezirke
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt IV – Finanzen

- § 24 Finanzwirtschaft
- § 25 Abwicklung von Liquiditätskrediten/Verbandsgemeindeumlage
- § 26 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 27 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 28 Lenkungsausschuss
- § 29 Schlussbestimmungen
- § 30 Wirksamwerden

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen, insbesondere durch die Fusion von Verbandsgemeinden, zu verbessern.

Zur Manifestierung dieses Vorhabens trat am 6. Oktober 2010 das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform in Kraft.

Dieses sieht u. a. vor, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12.000 Einwohnern (Stand: 30. Juni 2009) einer Gebietsänderung bedürfen. Dabei sind nach dem Landesgesetz vorrangig freiwillige Gebietsänderungen anzustreben.

Nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 11.869.

Die Unbeachtlichkeitsregelungen des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG (= Ausnahmeregelung: mindestens 10.000 Einwohner und mehr als 100 Quadratkilometer Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden) erfüllt die Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht.

Für die Verbandsgemeinde Altenkirchen besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf. Sie hatte zum Stichtag 30. Juni 2009 23.219 Einwohner.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld wurde vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, die Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses mit einer benachbarten Verbandsgemeinde zu klären. Nach ausführlichen Gesprächen und Beratungen, auch mit benachbarten Verbandsgemeinden aus dem Landkreis Neuwied, entschloss sich die Verbandsgemeinde Flammersfeld, der Verbandsgemeinde Altenkirchen die Aufnahme von Fusionsgesprächen anzutragen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen steht diesem Antrag positiv gegenüber.

Vor diesem Hintergrund haben die beiden Verwaltungen die nachfolgende Fusionsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ werden rund 36.700 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 229 Quadratkilometern in 68 Ortsgemeinden leben.

Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen. Mit modernen kommunalen Bürgerbüros an den Verwaltungsstellen in Altenkirchen und in Flammersfeld sowie weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 1.2.2018 und
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 31.1.2018

der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion (Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden im Sinne von § 3 Abs. 2 KomVwRGrG) zu.

Die

- Ortsgemeinde Almersbach
- Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)
- Ortsgemeinde Bachenberg
- Ortsgemeinde Berod bei Hachenburg

- Ortsgemeinde Berzhausen
- Ortsgemeinde Birnbach
- Ortsgemeinde Bürdenbach
- Ortsgemeinde Burglahr
- Ortsgemeinde Busenhausen
- Ortsgemeinde Eichelhardt
- Ortsgemeinde Eichen
- Ortsgemeinde Ersfeld
- Ortsgemeinde Eulenberg
- Ortsgemeinde Fiersbach
- Ortsgemeinde Flammersfeld
- Ortsgemeinde Fluterschen
- Ortsgemeinde Forstmehren
- Ortsgemeinde Gieleroth
- Ortsgemeinde Giershausen
- Ortsgemeinde Güllesheim
- Ortsgemeinde Hasselbach
- Ortsgemeinde Helmenzen
- Ortsgemeinde Helmeroth
- Ortsgemeinde Hemmelzen
- Ortsgemeinde Heupelzen
- Ortsgemeinde Hilgenroth
- Ortsgemeinde Hirz-Maulsbach
- Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald)
- Ortsgemeinde Idelberg
- Ortsgemeinde Ingelbach
- Ortsgemeinde Isert
- Ortsgemeinde Kescheid
- Ortsgemeinde Kettenhausen
- Ortsgemeinde Kircheib
- Ortsgemeinde Kraam
- Ortsgemeinde Krunkel
- Ortsgemeinde Mammelzen
- Ortsgemeinde Mehren
- Ortsgemeinde Michelbach (Westerwald)
- Ortsgemeinde Neitersen
- Ortsgemeinde Niedersteinebach
- Ortsgemeinde Obererbach (Westerwald)
- Ortsgemeinde Oberirsen
- Ortsgemeinde Oberlahr
- Ortsgemeinde Oberrau
- Ortsgemeinde Obersteinebach
- Ortsgemeinde Oberwambach
- Ortsgemeinde Ölsen
- Ortsgemeinde Orfgen
- Ortsgemeinde Peterslahr
- Ortsgemeinde Pleckhausen
- Ortsgemeinde Racksen
- Ortsgemeinde Rettersen
- Ortsgemeinde Reiferscheid
- Ortsgemeinde Rott
- Ortsgemeinde Schöneberg
- Ortsgemeinde Schürdt
- Ortsgemeinde Seelbach (Westerwald)

- Ortsgemeinde Seifen
- Ortsgemeinde Sörth
- Ortsgemeinde Stürzelbach
- Ortsgemeinde Volkerzen
- Ortsgemeinde Walterschen
- Ortsgemeinde Werkhausen
- Ortsgemeinde Weyerbusch
- Ortsgemeinde Willroth
- Ortsgemeinde Wölmersen
- Ortsgemeinde Ziegenhain

werden durch formelle Beteiligung in den Gebietsänderungsprozess eingebunden (Zustimmungserfordernis nach § 3 Abs. 2, Sätze 1 und 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG).

Abschnitt I – Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Ziele

- (1) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld bilden zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde. Die Amtszeit des neu zu wählenden Verbandsgemeinderates soll vom 1. Januar 2020 bis zur Kommunalwahl 2024 laufen. Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Altenkirchen-Flammersfeld“ und hat ihren Sitz in Altenkirchen.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ hat neben der Verwaltung in Altenkirchen eine Verwaltungsstelle in Flammersfeld. Die Verwaltungsstelle Flammersfeld wird dem Ziel der Dienstleistungsgrundversorgung durch die Einrichtung eines Bürgerbüros gerecht und erhält mindestens einen abgrenzbaren Fachbereich. Einzelheiten bleiben der Organisationshoheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ vorbehalten.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ versteht sich mit ihrer Verwaltung als Dienstleister für die Kreisstadt Altenkirchen, für die Ortsgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen. Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels setzt sie sich zum Ziel, die Standortattraktivität der Kommunen durch eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Infrastruktur zu festigen. Hierbei genießen insbesondere Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren, die ärztliche Versorgung, der Umweltschutz, die Wirtschaftsförderung sowie eine solide Haushaltsstruktur einen hohen Stellenwert.
- (4) Unsere Region liegt in der geographischen Mitte Europas. Der Ausbau und die Pflege von Kontakten zu anderen europäischen Kommunen, insbesondere durch Partnerschaften und Jugendaustausche, ist der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ ein besonderes Anliegen.

§ 2 Organe der Verbandsgemeinde

- (1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ werden an dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Tag gewählt. Bevorzugt wird der Tag der Kommunalwahl 2019.
- (2) Die Amtszeit der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld verlängert sich über den Zeitpunkt der Kommunalwahl 2019 hinaus bis zum 31.12.2019.

Weiteres zur Wahl und/oder Amtszeit der bisherigen Bürgermeister etc. regelt das spätere Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld.

§ 3 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich übergangsweise fort bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Fusionsbeginn. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld zu den öffentlichen Bekanntmachungen. Die Regelungen in den §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II – Verwaltungszusammenführung

§ 5 Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Altenkirchen und der Verbandsgemeinde Flammersfeld gelten für die jeweilige Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.
- (2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ unter Beteiligung der Personalräte/Schwerbehindertenvertretung/Jugendvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entscheidet über die zukünftige Organisationsstruktur.

§ 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

- (1) Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ über.

- (2) Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstandsrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.
- (3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden werden vollständig übernommen und weitergeführt. Gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ trägt für die auf sie übergehenden Beamteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen. Die beiden Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld verpflichten sich, bereits vor dem Zeitpunkt der Gebietsänderung mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Personalkonzeptes zu beginnen.
- (5) Von den gesetzlichen Möglichkeiten der einstweiligen Ruhestandsversetzung von Beamten/innen sowie der freiwilligen Bewilligung von Altersteilzeit sollte Gebrauch gemacht werden. Ab Fusionsbeginn soll für Beamte/innen die Möglichkeit bestehen, innerhalb einer Frist von 2 Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden zu können.
- (6) In Anbetracht der Alterspyramide der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld ist in den nächsten 10 Jahren mit einem erheblichen Rückgang des Personalkörpers zu rechnen. Im Rahmen einer geordneten Personalentwicklung (siehe auch Absatz 4 Satz 2) wird daher die Übernahme aller derzeitigen Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld angestrebt.
- (7) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen, insbesondere im personellen und organisatorischen Bereich, auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

§ 7

Personalrat/Schwerbehindertenvertretung Jugend- und Auszubildendenvertretung

- (1) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Personalrats, längstens bis sechs Monate nach dem Fusionstermin, gemeinsam fort. Auf die regelmäßige Personalratswahl im Jahr 2021 wird verzichtet. Die Wahlzeit des neugewählten Personalrates wird bis zu den regelmäßigen Personalratswahlen 2025 verlängert.
- (2) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen verfügt über eine Schwerbehindertenvertretung sowie über eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Diese führen die Geschäfte bis zur Neuwahl für die neue Verbandsgemeinde, längstens bis sechs Monate nach dem Fusionstermin, fort. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III – Einzelbestimmungen

§ 8

Kindertagesstätten

- (1) Die Trägerschaft der Kindertagesstätten ist in der Verbandsgemeinde Altenkirchen von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen betreibt zwölf Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, die alle als Ganztageseinrichtungen geführt werden.

Darüber hinaus befinden sich in Altenkirchen die evangelische Kindertagesstätte „Arche“ sowie die katholische Kindertagesstätte „St. Jakobus“ und in Weyerbusch der Förderkindergarten der Lebenshilfe e. V.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

- (2) Die Trägerschaft der Kindertagesstätten ist in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld betreibt drei Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, die alle als Ganztageseinrichtungen geführt werden. Darüber hinaus befindet sich in Horhausen und in Oberlahr je eine katholische Kindertagesstätte. Das Gebäude der katholischen Kindertagesstätte in Horhausen steht im Eigentum der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Die katholische Kirchengemeinde Horhausen betreibt diese Kindertagesstätte.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und aufgrund von Sondervereinbarungen mit den Bistümern Köln (für die Kindertagesstätte Oberlahr) und Trier (für die Kindertagesstätte Horhausen).

- (3) Für die Betreuung der Kinder gibt es derzeit zusätzlich zum Regelbetreuungsangebot zahlreiche freiwillige Zusatzangebote, Programme und Projekte mit qualitativ hochwertigem Standard. Es besteht Einigkeit darüber, dass auch nach dem Fusionszeitpunkt diese freiwilligen Angebote fortgeführt werden sollen.
- (4) Die Finanzierung erfolgt sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld jeweils über die Verbandsgemeindeumlage. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ sollte hinsichtlich der Beteiligung an Personal-, Sach- und Investitionskosten der freien Träger von Kindertagesstätten eine einheitliche und einvernehmliche Regelung anstreben.

§ 9

Schulen/Sport/Jugendarbeit

- (1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ wird Schulträgerin der Grundschulen (inkl. Schulsporthallen) in

- Altenkirchen (Pestalozzi-Grundschule und Erich Kästner-Grundschule)
- Flammersfeld
- Horhausen („Glück-auf!-Grundschule“)
- Oberlahr (Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“)
- Weyerbusch (Bürgermeister-Raiffeisen-Grundschule)

- (2) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen verfügt über zentrale Sportanlagen in Altenkirchen und Weyerbusch.

Zentrale Sportanlage Altenkirchen:

Der Landkreis Altenkirchen wurde zum 1.1.1977 als Träger des Schulzentrums Altenkirchen bestimmt. Ausgenommen wurden die Anlagen für den Schulsport. Sie wurden in das Sportzentrum der Verbandsgemeinde Altenkirchen eingegliedert. Die Übertragung sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Sportanlagen sind in einer Vereinbarung geregelt, die über den Fusionszeitpunkt hinaus Bestand haben soll.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die bereits seit Jahren vorhandene zentrale Sportanlage der Stadt Altenkirchen, später Verbandsgemeinde Altenkirchen, in das Sportzentrum Altenkirchen ein-

gegliedert. Der ursprüngliche Tennenplatz wurde im Jahr 2013 in einen Kunstrasenplatz umgewandelt.

Das Sportzentrum Altenkirchen besteht aus:

1. Zentrale Sportanlage
 - Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage
2. Schulsportanlagen
 - Großsporthalle mit drei Übungseinheiten und Tribüne im Hallenbereich und vierter Übungseinheit in der zweiten Ebene
 - Stadion Typ B, mit Naturrasenplatz und Leichtathletikanlagen
3. Hallenbad (Neubau wegen fehlender Sanierungsfähigkeit geplant)
4. Sondersportanlagen
 - Tennisanlage (Eigentum der Stadt Altenkirchen)
 - Reitsportanlage (Eigentum der Stadt Altenkirchen)
5. Verkehrseinrichtungen (teilweise im Eigentum der Stadt Altenkirchen)

Zentrale Sportanlage Weyerbusch:

Der alte Tennenplatz wurde im Jahr 2006 in einen Kunstrasenplatz umgebaut. Die gesamte Sportanlage wird seit 1974 als zentrale Sportanlage geführt und steht auch dem Schulsport zur Verfügung. Eine Erweiterung mit einem zusätzlichen Kleinspielfeld (Kunstrasen) ist beschlossen.

Die zentralen Sportanlagen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ über.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist Trägerin der Dreifach-Sporthalle („Raiffeisenhalle“) in Güllesheim und der Sportplätze in Güllesheim, Bürdenbach/Bruch und Flammersfeld. Die Grundschule in Flammersfeld verfügt über eine Sporthalle. Diese gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde über.

Raiffeisenhalle

Die Raiffeisenhalle wird für den Schulsport der „Glück-auf!-Grundschule“ sowie der IGS Horhausen genutzt. Die hier bestehende Vereinbarung mit dem Landkreis Altenkirchen zur Nutzung der Halle für den Schulsport wird von der neuen Verbandsgemeinde übernommen. Nach dem Schulsport steht die Raiffeisenhalle für den Vereinssport zur Verfügung.

Sporthalle Grundschule Flammersfeld

Die Sporthalle an der Grundschule in Flammersfeld wird durch die Grundschulen Flammersfeld und Oberlahr für den Schulsport genutzt. Neben dem Schulsport steht die Halle für den Vereinssport zur Verfügung.

Sportplatz Güllesheim

Die im Jahr 2012 grundsanierete Sportanlage in Güllesheim verfügt über einen Kunstrasenplatz, eine 100 m Laufbahn, eine Kugelstoßanlage und eine Weitsprunganlage. Neben diesen Wettkampfeinrichtungen ist noch ein Kleinspielfeld vorhanden. Die Anlage steht der „Glück-auf!-Grundschule“ sowie der IGS Horhausen für den Schulsport zur Verfügung. Neben der schulischen Nutzung erfolgt noch die Nutzung der Anlage für den Vereinssport.

Sportplatz Flammersfeld

Bei dem Sportplatz in Flammersfeld handelt es sich um einen Tennenplatz, der im Jahr 2001 saniert wurde. Die Grundschule Flammersfeld nutzt den Platz für die Bundesjugendspiele; ansonsten steht er dem Vereinssport zur Verfügung.

Stadion Bürdenbach/Bruch

Bei dem Stadion Bürdenbach/Bruch handelt es sich um eine Sportanlage Typ B aus den frühen 1980ziger Jahren. Das Spielfeld ist als Rasenplatz, die 400 m Laufbahn als Tennenbelag hergerichtet. Die Nutzung der Anlage erfolgt durch die Grundschule Oberlahr und durch die Sportvereine.

Die Anlage ist sanierungsbedürftig.

- (3) Die Verbandsgemeinde Flammersfeld betreibt aktive Jugendarbeit und hat hierfür eine Jugendpflegestelle eingerichtet.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen führt im Bereich der Jugendarbeit den Schüleraustausch durch und bietet einige kleinere Aktivitäten an. Insbesondere unterstützt sie die Angebote des Kinder- und Jugendzentrums der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen durch Beteiligung an den Personalkosten.

Die Jugendarbeit soll auch nach dem Zusammenschluss fortgesetzt werden.

- (4) Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.

§ 10

Volkshochschule/Weiterbildung

- (1) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld arbeiten mit der Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen zusammen. Neben dieser Zusammenarbeit betreibt die Verbandsgemeinde Flammersfeld eine eigene Volkshochschule. Die eigene Volkshochschule mit Sitz in Flammersfeld soll auf die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ übertragen werden.
- (2) Zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen und dem Soziokulturellen Zentrum „Haus Felsenkeller e.V.“ besteht ein Weiterbildungsvertrag für den Bereich der Erwachsenenbildung.
§ 4 - Rechtsnachfolge - findet insoweit Anwendung.
- (3) Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.

§ 11

Hallenbad

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen betreibt seit 1970 in der Stadt Altenkirchen ein Hallenbad. Dieses Bad wird auch für den Schul- und Vereinssport genutzt und weist erhebliche Baumängel auf. Eine Sanierung stellt sich als unwirtschaftlich dar. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen hat am 18.12.2017 den Neubau eines Hallenbads als Sportbad mit fünf Bahnen auf der Glockenspitze in Altenkirchen westlich der Sporthalle beschlossen.
- (2) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld sind sich einig, dass das neue Hallenbad allen Schulen der zukünftigen Verbandsgemeinde für den Schwimmunterricht zur Verfügung stehen und allen Schwimmsportvereinen der zukünftigen Verbandsgemeinde die Nutzung des Bades zu Trainings- und Wettkampfwzwecken gewährleistet sein muss.

Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Finanzierung des Eigenanteils an der Neubaumaßnahme sowie der laufenden Kosten über die Verbandsgemeindeumlage.

§ 12 **Brandschutz/Wehrleitung/First-Responder**

- (1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen unter Erarbeitung eines gemeinsamen Feuerwehrrkonzeptes zu einer zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ eine Wehrleiterin/ein Wehrleiter sowie dessen/deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer der einzelnen Löschzüge aus den bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld.

- (3) Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen.

Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld.

- (4) Die neue Verbandsgemeinde kann in ihrem Gebiet bis zu zwei Einrichtungen zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentralen) vorhalten.
- (5) Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat eine First-Responder-Gruppe (Ersthelfergruppe) eingerichtet. Die neue Verbandsgemeinde wird diese First-Responder-Gruppe fortführen. Über eine darüber hinausgehende Erweiterung hat der neue Verbandsgemeinderat zu entscheiden.

§ 13 **Raumordnung und Flächennutzungsplan**

- (1) Die Stadt Altenkirchen hat die Funktion als Mittelzentrum. Die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen haben die Funktion als Grundzentrum. Das Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld soll berücksichtigen, dass die derzeitigen Verflechtungsbereiche mit dem Mittelzentrum Altenkirchen und den Grundzentren Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) durch die Gebietsänderungsmaßnahme nicht nachteilig verändert werden.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächennutzungsplan aufzustellen.
Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld gelten fort, bis der neue Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ wirksam wird.

§ 14 **Verbandsgemeindeverbindungswege**

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen unterhält seit Beginn der 1970er Jahre eine Vielzahl von Wirtschaftswegen, die als notwendige Verbindungen zwischen den einzelnen Dörfern angesehen werden (Verbandsgemeindeverbindungswege).

Eigentümer dieser Wirtschaftswege sind nach wie vor die Ortsgemeinden. Die Unterhaltung der Wege (Fahrbahn) durch die Verbandsgemeinde ist eine freiwillige Leistung, für die grundsätzlich die Ortsgemeinden zuständig wären.

- (2) Seit vielen Jahren erfolgt - meist nach Instandsetzung - eine schrittweise Rückgabe der Wege in die Unterhaltungslast der Ortsgemeinden. Im Jahr 2005 wurde erstmals, anstelle einer Instandsetzung, die Rückgabe gegen Zahlung einer Entschädigung eingeführt. Der Entschädigungssatz liegt derzeit bei 6,16 €/m² Wegefläche.

Zum 31.12.2017 waren insgesamt 47 Wege (ca. 57 km Wegelänge) an die Ortsgemeinden zurückgegeben. 27 Wege (ca. 34 km Wegelänge) befinden sich noch in der Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde. Weitere Wege sollen bis zum Fusionszeitpunkt (1.1.2020) zurückgegeben werden.

Die danach verbleibenden Wege sollen nach Instandsetzung oder gegen Entschädigung zurückgegeben werden.

Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage durch die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen. Auf § 25 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 15 Bauhof

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen unterhält einen verbandsgemeindeeigenen Bauhof mit Sitz in Altenkirchen. Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ übernimmt als Rechtsnachfolgerin diesen Bauhof mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Verbandsgemeinde Flammersfeld unterhält keinen verbandsgemeindeeigenen Bauhof. Sie beschäftigt jedoch einzelne Mitarbeiter, die den einzelnen Liegenschaften der Verbandsgemeinde Flammersfeld zugeordnet sind und diese betreuen.

Diese Mitarbeiter werden organisatorisch dem Bauhof der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ zugeordnet.

- (3) Die Abrechnung der Bauhofsätze erfolgt durch Kostenerstattung bzw. interne Leistungsverrechnung. Der Bauhof ist kostendeckend zu führen. Etwaige Fehlbeträge werden durch die Verbandsgemeindeumlage gedeckt.

§ 16 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ über.
- (2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden rechtlich und organisatorisch an einem Verwaltungsstandort zusammengeführt. Unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten und Bedürfnissen kann eine bedarfsorientierte Aufgabenwahrnehmung am jeweiligen anderen Standort erfolgen.
- (3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen - Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - und der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld - Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.

- (4) Die Fusionspartner werden zunächst im Hinblick auf die Kalkulation der Tarife, Gebühren und Beiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen und Flammersfeld betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen behandeln. Eine zeitnahe Angleichung der in den Gebieten der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld jeweils geltenden Tarife, Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist bis spätestens 10 Jahre nach der Gebietsänderung umzusetzen.
- (5) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Vereinbarungen, insbesondere Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen, fortgesetzt werden.
- (6) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer - für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen - technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.
- (7) Fusionsbedingt erforderliche Ausgaben für die in Abs. 2 beabsichtigte Zusammenführung trägt die neue Verbandsgemeinde.

§ 17 Energie, Infrastruktur

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen hat die Aufgabe der Gaskonzessionen von den Ortsgemeinden übernommen. Eine Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde ist in der Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht erfolgt.
Die Aufgabe der Stromkonzessionen ist in beiden Verbandsgemeinden bei den Ortsgemeinden verblieben.

Vor Ablauf der Konzessionsverträge sollen frühzeitig Möglichkeiten einer Rekommunalisierung geprüft werden.

- (2) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld haben beide die Infrastrukturaufgabe der Breitbandversorgung von den Ortsgemeinden übernommen.

§ 18 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

- (1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld werden, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 dieses Vertrages wird verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden im Zeitpunkt der Gebietsänderung zusammengeführt.
- (2) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen. Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ tritt als Rechtsnachfolgerin in den Zweckverband ein.
- (3) Verschiedene Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach sind an die Kläranlage Peterslahr der Verbandsgemeinde Flammersfeld angeschlossen. Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ tritt als Rechtsnachfolgerin in diese Vereinbarung ein.
- (4) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen hat zusammen mit dem Landkreis Altenkirchen eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zweck der Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebs

eines Nahwärmenetzes zur Versorgung eigener Liegenschaften mit Wärme gebildet. Sowohl die Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch der Landkreis Altenkirchen sind jeweils zur Hälfte beteiligt. Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ tritt als Rechtsnachfolgerin in die Anstalt ein und übernimmt deren Anteil mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

- (5) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen beteiligt sich zurzeit am LEADER-Programm Westerwald-Sieg, die Verbandsgemeinde Flammersfeld am LEADER-Programm der Raiffeisenregion. Bis zum Abschluss der laufenden Förderprogramme verbleiben die Verbandsgemeinden in diesen LEADER-Programmen.

§ 19

Wirtschaftsförderung/Tourismus/Kultur

- (1) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld nehmen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Tourismus gem. § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) wahr.

Beide Verbandsgemeinden stimmen darin überein, dass für die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine für alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschafts- und Tourismusförderung sinnvoll ist.

- (2) Die überörtliche Wirtschaftsförderung wird in den Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld vor allem als aktive Wirtschaftsförderung vor Ort mit Standortmarketing einschließlich Beratung der Gewerbetreibenden, Gewerbeflächenanalysen etc. betrieben. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld führt zudem eine Immobilienbörse.

Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung werden von der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld übernommen.

- (3) Zu den überörtlichen touristischen Maßnahmen zählen vor allem für

die Verbandsgemeinde Altenkirchen:

- die Unterhaltung verschiedener Themenwanderwege und Radrundwege,
- die Unterhaltung des Marienwanderweges zusammen mit der Verbandsgemeinde Hachenburg und der Verbandsgemeinde Hamm,
- die Unterhaltung des Westerwald-Steiges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen liegt,
- die Einbindung in den überregionalen „Wied-Radweg“ sowie die Radroute „Westerwald-Schleife“,
- die künftige Beteiligung an den vier neuen Erlebniswegen des Landkreises Altenkirchen und
- die Betreuung und Pflege des für alle Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen gemeinsamen Unterkunftsverzeichnis auf der Internetseite www.gastgeber-westerwald.de.

die Verbandsgemeinde Flammersfeld:

- das Raiffeisenmuseum in der Ortsgemeinde Flammersfeld, dessen Trägerin sie ist,
- die Nutzungsberechtigung des Alvenslebnsstollens in der Ortsgemeinde Burglahr,
- das Nutzungsrecht für Besichtigungen auf dem Förderturm in Willroth in Zusammenarbeit mit der „Bürgerinitiative Willroth“ (BIW),
- die Unterhaltung des Wanderweges im Grenzbachtal zusammen mit der Verbandsgemeinde Puderbach und den Anliegerortsgemeinden, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt,
- die Unterhaltung des Westerwald-Steigs, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt,
- die Unterhaltung des Wiedtalradweges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt,
- die Beteiligung an der Unterhaltung der Premiumwanderwege Wiedwanderweg und Alter Kölner Weg.

Der Tourismus nimmt eine herausgehobene Stellung ein und soll auch künftig als Selbstverwaltungsaufgabe von der neuen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden.

- (4) Die Aufgabe der Kulturförderung wird in der Verbandsgemeinde Altenkirchen in Anbetracht der Vielzahl und der unterschiedlichen Größen der Ortsgemeinden von der Verbandsgemeinde wahrgenommen. Die Durchführung dieser Aufgabe ist weitestgehend dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. übertragen. Hierin ist auch die Jugendkunstschule Altenkirchen beheimatet.

Zielsetzung des Kultur-/Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller e. V. ist die Belebung der sozialen, kulturellen und kulturpädagogischen Infrastruktur im Westerwald. Dieses spiegelt sich nach außen durch fortbestehende, teils kooperative Angebote in der Stadt Altenkirchen und im Umland wider. Der Verein nimmt in der Verbandsgemeinde Altenkirchen eine herausgehobene Stellung im Bereich des kulturellen Lebens ein. Deshalb unterstützt die Verbandsgemeinde Altenkirchen mit finanziellen Zuschüssen.

Auch fördert die Verbandsgemeinde Altenkirchen verschiedene Brauchtums- und Heimatvereine durch finanzielle Zuwendungen und unterstützt die öffentliche Bücherei der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen.

- (5) Die Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung wird über die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

§ 20 Partnerschaften

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen unterhält zwei Partnerschaften. Die Verbindung zu der Stadt Tarbes (Frankreich) besteht seit 1972, die Verbindung zu der Stadt Olszanka (Polen) seit 1997. Im Rahmen der Partnerschaften finden gegenseitige Delegationsbesuche und Schüleraustausche statt. Diese Partnerschaften sollen beibehalten werden.

Eine Partnerschaft mit der Stadt Huesca (Spanien) wird angestrebt.

Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.

§ 21 Verwaltung von Jagdgenossenschaften

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen führt für einzelne Jagdgenossenschaften im Verbandsgemeindegebiet die Verwaltungsgeschäfte gegen Verwaltungskostenerstattung. Die Verzinsung der ebenfalls verwalteten Kassenbestände der Jagdgenossenschaften erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres mit dem durchschnittlich bei der Anlage von Rücklagen/Festgeldern erzielten Zinssatz der Verbandsgemeindekasse Altenkirchen. Die Führung der Verwaltungsgeschäfte soll auch über den Fusionszeitpunkt hinaus fortgesetzt werden.

§ 22 Schiedsgerichtsbezirke

- (1) Die neue Verbandsgemeinde umfasst einen Schiedsgerichtsbezirk.
- (2) Aufgrund der flächenmäßigen Größe und der hohen Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde wird die Einrichtung eines zusätzlichen Schiedsgerichtsbezirks durch Beschluss des neuen Verbandsgemeinderats angestrebt.

Ein Schiedsamtbezirk umfasst dann das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen mit Dienstsitz in Altenkirchen, der zweite Schiedsamtbezirk umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld mit Dienstsitz in Flammersfeld.

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen und Flammersfeld bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ bestellt.
- (3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertreter/in der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt IV – Finanzen

§ 24 Finanzwirtschaft

- (1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ für das Haushaltsjahr 2020 wird Anfang des Jahres 2020 beschlossen.
- (2) Für die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 aufzustellen.

Das in den Schlussbilanzen zum 31.12.2019 ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld gehen zum 1.1.2020 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ über.

Gleiches gilt für die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Regie- und Eigenbetriebe.

Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre weisen hinsichtlich der Eigenkapitalquote eine Disparität auf, mit der auch für die jeweiligen Schlussbilanzen zum 31.12.2019 zu rechnen ist.

- (3) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld gemäß den §§ 108 und 109 Gemeindeordnung für die Haushaltsjahre bis 2019 aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 für die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld keine Gesamtabchlüsse zu erstellen. Entsprechende Gespräche mit dem Ministerium des Innern sind zu führen. Für die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ wird erstmals für das Haushaltsjahr 2020 ein gemeinsamer Gesamtabchluss erstellt.

Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld zum 31.12.2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

- (4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Abs. 3 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 25

Abwicklung von Liquiditätskrediten/Verbandsgemeindeumlage

- (1) Die neue Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ strebt gem. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG i. V. m. § 72 GemO eine kostendeckende Verbandsgemeindeumlage an.

Aufgrund der bestehenden Disparität der aktuellen Umlagesätze und Kassenkredite (Liquiditätskredite) der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Fusionszeitpunkt die Umlagesätze auf einem möglichst niedrigen Niveau anzugleichen. Es wird angestrebt, für das gesamte neue Verbandsgemeindegebiet ab dem Fusionszeitpunkt den gleichen Umlagesatz zu erheben. Eine Sonderumlage nach Abs. 2 wird nur dann erhoben, wenn keine Möglichkeit zur Tilgung zum Fusionszeitpunkt vorhandener Liquiditätskredite, insbesondere aus fusionsbedingten Einzahlungen, besteht. Sofern zum Fusionszeitpunkt Liquiditätskredite im Gleichgewicht beider Verbandsgemeinden bestehen und diese als „geringfügig“ eingestuft werden können, wird auf eine Sonderumlage nach Abs. 2 verzichtet. Den Grad der Geringfügigkeit bestimmt der neue Verbandsgemeinderat.

- (2) Eine von den Ortsgemeinden zu zahlende Sonderumlage zur Tilgung von zum Fusionszeitpunkt bestehenden Liquiditätskrediten der betreffenden Verbandsgemeinde wird in Höhe von maximal 3,5 % erhoben. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz der für das Jahr 2017 in den beiden Verbandsgemeinden festgesetzten Verbandsgemeindeumlagesätze - Verbandsgemeinde Altenkirchen = 44,5 %, Verbandsgemeinde Flammersfeld = 48,0 %.
Die Sonderumlage entfällt mit vollständiger Tilgung des jeweiligen Liquiditätskredites.
- (3) Die gemäß § 14 für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen geltende Sonderumlage für die Verbandsgemeindeverbindungswege ist jährlich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse „spitz abzurechnen“ und endet mit der vollständigen Rückübertragung der Verbandsgemeindeverbindungswege. Ein zum Fusionszeitpunkt etwaiger vorhandener Liquiditätsbestand der Verbandsgemeinde Altenkirchen ist hierbei anzurechnen.

§26

Anstehende oder laufende Maßnahmen

- (1) Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld haben mit Beginn der Verhandlungen in Bezug auf das aufzunehmende Gemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ führen kann.
- (2) An unabweisbaren anstehenden und laufenden Maßnahmen stehen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen während der Fusionsverhandlungen an:
- Hallenbad (§ 11)
 - Schulsporthalle Weyerbusch und anschließender Neubau eines Kleinspielfeldes
 - notwendige Baumaßnahmen an Kindertagesstätten
 - Fahrzeugkonzept der Feuerwehren
 - notwendige Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus Weyerbusch
 - Generalsanierung Schulsporthalle Pestalozzi-Grundschule Altenkirchen
- (3) An unabweisbaren anstehenden und laufenden Maßnahmen stehen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld während der Fusionsverhandlungen an:
- Fahrzeugkonzept der Feuerwehren
 - Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Oberlahr

- Neuerrichtung einer Kindertagesstätte im Raum Horhausen
- Erweiterung der Ganztagsgrundschule „Glück-auf!-Grundschule“ in Horhausen
- Sanierung Stadion Bürdenbach/Bruch (Naturrasen, Laufbahn und Umkleidegebäude)
- Sanierung Umkleidegebäude Sportplatz Flammersfeld
- Sanierung Umkleidegebäude Sportplatz Güllesheim
- Anbau am Feuerwehrgerätehaus Horhausen
- Verbandsgemeindeanteil an der Errichtung des Busbahnhofs an der „Glück-auf!-Grundschule“ in Horhausen

Die o. g. Maßnahmen dulden keinen Aufschub und müssen bereits vor der Gebietsänderung begonnen bzw. fortgeführt werden. Die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld erkennen die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen als unabweisbar an und erklären sich mit der Finanzierung der Eigenanteile der Maßnahmen einverstanden.

§ 27

Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung finanziell in Form einer Entschuldungshilfe i. H. v. 2 Mio. €. Die beiden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung des vorliegenden Vertrages entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen.

Weiterhin werden die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld beauftragt, Verhandlungen über Projektförderungen des Landes für anstehende Maßnahmen allgemeiner sowie fusionsbedingter Art zu führen.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 28

Lenkungsausschuss

- (1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet. Dem Lenkungsausschuss gehören die Mitglieder der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Altenkirchen sowie die Mitglieder der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Flammersfeld an. Weiterhin nehmen die Büroleiter der beiden Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld sowie bei Bedarf die Fachbereichs- und Abteilungsleiter, die Personalratsvorsitzenden und die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Verbandsgemeinden an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Bei Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind die Werkleiter zu beteiligen. Gleiches gilt für die Wehrleiter in Angelegenheiten des Brandschutzes.
- (2) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Der Lenkungsausschuss begleitet bis zum Tag der Gebietsänderung den Fusionsprozess. Er bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) involviert. Der Ausschuss erhält im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagesordnung und des Ablaufs von Sitzungen die gleiche Funktion wie ein Ältestenrat im Sinne des § 34 a GemO.
- (4) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld sowie die Entscheidungsbefugnisse des zukünftigen neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“ dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 29
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Inhaltes dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 30
Wirksamwerden

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird diese Vereinbarung am Tag nach der Unterzeichnung wirksam.
- (2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld, eine Ausfertigung für die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde sowie eine Ausfertigung für das zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

Altenkirchen, _____

Flammersfeld, _____

Verbandsgemeinde Altenkirchen

Verbandsgemeinde Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Ottmar Fuchs
Bürgermeister